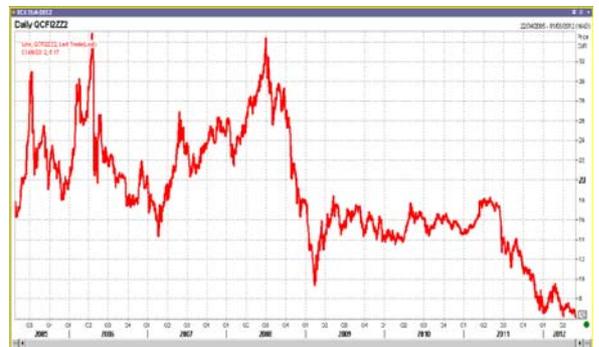




- Zakupimy dla Państwa CO2 na giełdzie
- Sprzedamy Państwa CO2 na giełdzie
- Doradzimy przy zawieraniu umów Forward
- Dokonamy dla Państwa wymiany EUA/CER; CER/CER
- Zarządzamy certyfikatami EUA i CER



DEC12 am 01.06.2012 bis auf 6,17 €t Quelle: ECX

2012-04 News-emisje CO2

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 18.06.2012

Das neue EU-Register kommt – Doppelte Kontenzahlen, neue Kontenarten, neue Sicherheitsbestimmungen und viele Probleme

Unbemerkt von den meisten Registerkontoinhabern und im medialen Schatten der Fertigstellung der Überwachungspläne im Sommer dieses Jahres wird sich zum 20. Juni 2012 die Registerwelt der CO₂-Emissionsrechte im EU-ETS viel stärker verändern, als es die meisten Betreiber, Händler und sonstige Inhaber von Personenkonten je für möglich gehalten haben.

Nicht nur, dass die Auswirkungen der verspäteten Implementierung des neuen EU-Registers viele Übergangslösungen nach sich ziehen, die Einbeziehung der Luftfahrzeugbetreiberkonten vieles komplexer macht, sondern auch, dass neue Sicherheitsmechanismen nicht erst 2013 in Kraft treten, sondern teilweise schon jetzt umgesetzt werden, die Veränderungen also fast unüberschaubar sind. Für die Handelspraxis wird es insbesondere darauf ankommen, ob für die Anwendung der neuen Sicherheitsbestimmungen auf die im Unionsregister automatisch generierten neuen Konten der bisherigen Kontoinhaber noch pragmatische Übergangsregeln gefunden werden. Aber allein schon durch die Verzögerung von Transferzeiten und durch die Schaffung von Vertrauenskonten wird sich die Geschwindigkeit des Spot Handels im EU-ETS in vielen Fällen dramatisch verringern. Es muss ferner davon ausgegangen werden, dass nach den bereits jetzt in Kraft getretenen massiven Änderungen der Registerwelt durch eine bereits für den Herbst geplante erneute Änderung der Registerordnung weitere wesentliche Änderungen hinzukommen. Alle Infos hierzu in unserem neuen News-emisje 04-2012.

Um die Darstellung der komplexen Veränderungen möglichst zu vereinfachen hat der Autor nachfolgend

eine Struktur aufgebaut, die einzelne Aspekte der Veränderungen jeweils für sich beschreiben. Dabei wird nicht der Anspruch erhoben, auf alle möglichen Aspekte der Veränderungen - insbesondere nicht im Hinblick auf die für den Herbst erst in Planung befindlichen - eingegangen zu sein.

Das Ziel ist der Übergang zu einem echten, europäischen ETS-System

In den ersten beiden Verpflichtungsperioden (2005-2007 und 2008-2012) des EU-Systems handelbarer Emissionsrechte (EU-ETS) war das System noch nicht wirklich ein europäisches, sondern eine Verlinkung von nationalen Systemen. Es gab nationale Emissionsrechtebudgets, nationale Allokationspläne mit nationalen Zuteilungstabellen, nationale Monitoring-, Berichts- und Verifizierungs- (MRV)-Systeme und auch nationale Registersysteme für die Emissionsrechte (Kurzform: EUA). Zwar gab es für alles Rahmenvorgaben der EU, aber es verblieben zahlreiche nationale Gestaltungsmöglichkeiten und Ermessensspielräume. In der zweiten Verpflichtungsperiode sind diese Vorgaben zwar etwas enger geworden, grundsätzlich hat sich am Charakter nationaler, miteinander verbundener Systeme aber nichts verändert. Erst mit der dritten Verpflichtungsperiode (2013 – 2020) wird das EU-ETS ein echtes europäisches System. Es gibt nur noch ein europäisches Rechtebudget, EU-weit einheitliche Zuteilungsregeln, ein direkt verbindliches MRV-System und auch nur noch ein einheitliches EU-Emissionsrechtregister (Unionsregister).

Das Unionsregister sollte es dabei eigentlich bereits ab dem 01.01.2012 geben. Zu diesem Stichtag sollten die



nationalen Registersysteme in ein von der EU-Kommission betriebenes System überführt werden. Grundlage war die Verordnung Nr. 920/2010 der EU-Kommission vom 07.10.2010 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem. Neben der Zusammenführung der Systeme sollten dabei gleichzeitig die Verbesserungen der Sicherheit des Emissionsrechtstransfers und der Kontrolle von Kontoinhabern und Kontobevollmächtigten vorgenommen werden, die auf Grund der im EU-ETS seit 2009 gehäuft vorgekommenen Fälle von Umsatzsteuerbetrug, Geldwäsche und anderer krimineller Tätigkeiten notwendig erschienen.

Anlass dafür, damit nicht bis zum Beginn der 3. Verpflichtungsperiode zu warten, war die Einbeziehung des Flugverkehrs in das EU-ETS bereits zum 01.01.2012. Für den Flugverkehr ist nämlich sofort ein echtes EU-System eingeführt worden mit einheitlichen Zuteilungsregeln und nur noch einer EU-Zuteilungstabelle für Luftverkehrsemissionsrechte. Außerdem besitzen diese Luftverkehrsemissionsrechte (Kurzform: aEUA oder EUAA) eine besondere Rechtsnatur, da sie Emissionen betreffen, die nicht unter den Geltungsbereich des Kyoto-Protokolls (KP) zur UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) fallen und daher nur im Luftverkehr zur Pflichterfüllung verwendet werden können. Da schien es nahe zu liegen, nicht nur für diese ein EU-Registersystem einzuführen, sondern bei dieser Gelegenheit auch bereits für die „normalen“ EUAs der stationären Anlagenbetreiber. Aber die EU-Kommission wurde mit der entsprechenden Softwareentwicklung nicht rechtzeitig fertig, so dass das Unionsregister erst am 30.01.2012 und zunächst auch nur für den Flugverkehr und auch nur sehr eingeschränkt in Betrieb genommen werden konnte.

Die Überführung der 27 nationalen Register in das Unionsregister findet nun erst vom 03.-20.06.2012 statt. In dieser Zeit sind alle Register geschlossen und es können keinerlei Transaktionen vorgenommen werden. Aber auch wenn die Wiedereröffnung des Unionsregister tatsächlich pünktlich am 20.06. um 12:00 Uhr MEZ erfolgen sollte, so werden auch dann noch nicht alle neuen Funktionalitäten bereits verfügbar sein, sondern erst Schritt für Schritt im Laufe des Jahres hinzukommen.

Und bereits zum 01.01.2013 erfolgt eine weitere planmäßige Erweiterung des Registers, um die Veränderungen der 3. Verpflichtungsperiode zu berücksichtigen. Dazu hat die EU-Kommission eine weitere Registerverordnung Nr. 1193/2011 vom 18.11.2011 beschlossen, die am 30.11.2011 in Kraft trat und die Bestimmungen für das Unionsregister ab 2013 festlegt.

Die Trennung von EU-ETS und KP-System

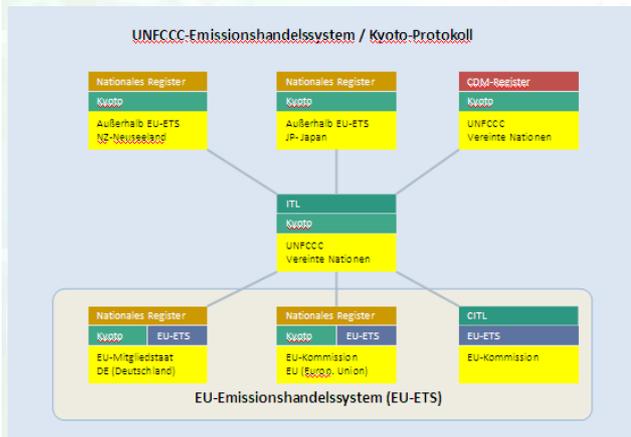
Mit der Einführung des Unionsregisters werden nicht nur die nationalen Register mit ihren EU-weit über 30.000 Konten zusammengeführt, sondern auch das EU-ETS vom Registersystem des Kyoto-Protokolls (KP) zur UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) entkoppelt und verselbstständigt.

Bisher waren allen von den nationalen Behörden generierten EUAs immer zugleich nationale Emissionsrechte gemäß dem KP (Assigned Amount Unit = AAU) zugeordnet worden, indem den Kennnummern der AAUs die Kennnummern der EUAs hinzugefügt wurden. Der Transfer eines EUAs war daher immer auch zugleich ein Transfer eines AAUs. Die bisherigen von den unter das EU-ETS fallenden Anlagen geführten Konten (Anlagenbetreiberkonten) und die bisherigen von juristischen oder natürlichen Personen geführten Konten (Personenkonten) waren somit nicht nur EU-ETS-Konten, sondern faktisch zugleich auch KP-Konten. Daher wurde vor der Durchführung einer EUA-Transaktion immer sowohl die Freigabe des von der EU-Kommission betriebenen EU-Transaktionsprotokolls (CITL) als auch die Freigabe durch das vom UNFCCC-Sekretariat betriebenen KP-Transaktionsprotokoll (ITL) abgefragt. Die Prüf- und Log-Systeme ITL und CITL protokollierten nicht nur die Transfers, sondern prüften automatisch zunächst die Zulässigkeit der beabsichtigten Transaktion und autorisierten diese bei positivem Prüfergebnis. Diese Verifizierung sollte sicherstellen, dass alle Transfers von EUAs von einem Konto auf ein anderes mit beiden Regelsystemen konsistent sind.

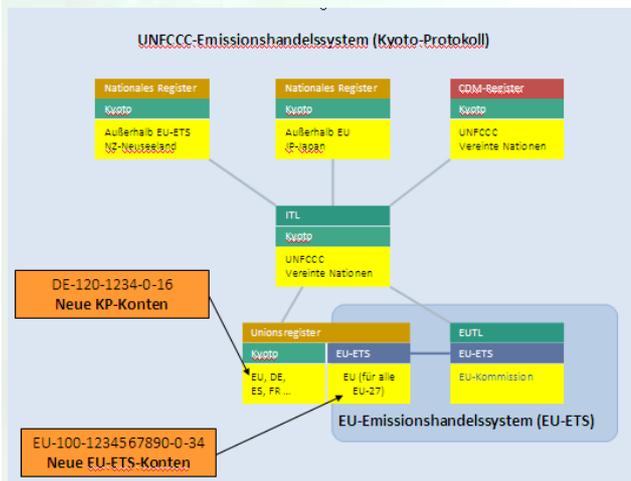
Und auch wenn Emissionsgutschriften (Kurzbezeichnungen: CER, ERU, ICER, tCER, RMU), die von den verschiedenen Typen von KP-Klimaschutzprojekten (CDM- und JI-Projekten) generiert wurden, in das EU-ETS hinein oder zwischen oder innerhalb der nationalen Registern transferiert wurden, wurden vorher immer diese beiden Transaktionsprotokolle abgefragt.

Mit der Einführung des Unionsregisters zum 20.06.2012 wird diese feste Kopplung von EUA und AAU beendet und die EUAs von den AAU verselbstständigt. Entsprechend werden auch die Konten in **EU-ETS-Konten** und **KP-Konten** aufgespalten und bilden im Unionsregister zwei Bereiche – den EU-Bereich mit den EU-ETS-Konten und den KP-Bereich mit den KP-Konten.

Diese Veränderung der Register-Architektur zeigen die beiden nachfolgenden Abbildungen.



Vor Migration



Nach Migration

Durch die Entkopplung wird es möglich, dass Transfers von EUAs (und EUAAs) nur noch vom EU-Transaktionsprotokoll, das mit Eröffnung des Unionsregisters nicht mehr CITL, sondern EUTL (European Union Transaction Log) heißt, geprüft und aufgezeichnet werden. Nur Transfers von KP-Einheiten zu oder von EU-ETS-Konten werden zukünftig noch sowohl vom ITL als auch vom EUTL geprüft und aufgezeichnet.

Das Unionsregister wird dabei zwar von der EU-Kommission bzw. einer von ihr benannten Stelle (Zentralverwalter) betrieben, die EU-Mitgliedsstaaten bzw. ihre bisherigen Registerverwalter (nationale Verwalter) verwalten und administrieren aber weiterhin die ihnen zugeordneten (d.h. ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden) Konten. Für Inhaber bisheriger Konten im deutschen KOBIZE-Register bedeutet dies, dass sie bezüglich ihrer Konten weiterhin mit der KOBIZE kommunizieren (z.B. Änderungen von Kontobevollmächtigten anzeigen u.ä.). Die Eröffnung neuer Konten erfolgt ebenfalls über die KOBIZE, wobei zukünftig

Personenkonten eigenständig im Kyoto-Bereich und/oder EU-Bereich des Unionsregisters eröffnet werden können.

Neue Anlagenbetreiberkonten (mit der Kennung DE-120) können dagegen im KP-Bereich nicht eröffnet werden und die bei der Kontenaufspaltung entstandenen werden nach einer kurzen Übergangszeit ihre Sinnhaftigkeit für die meisten Anlagenbetreiber verlieren und von denen geschlossen werden. Anlagen- und Luftfahrzeug-betreiber benötigen nämlich längerfristig nur dann ein Konto im KP-Bereich, wenn sie als Beteiligte eines KP-Klimaschutz-projektes direkt CERs oder ERUs aus dem UNFCCC-Register erhalten wollen. Aus demselben Grund dürften nicht nur die KP-Konten der Anlagenbetreiber, sondern auch die der Inhaber der bisherigen Personenkonten nicht zuletzt wegen der Einsparung der ab 2013 anfallenden neuen vom nationalen Verwalter erhobenen Kontoführungsgebühren bis Ende 2012 überwiegend geschlossen werden.

Das neu generierte EU-ETS-Konto

Um zu einem neuen EU-ETS-Konto zu kommen, wird den Inhabern von bisherigen Anlagenbetriebern- und Personenkonten im Unionsregister zunächst jeweils ein zusätzliches Konto mit der neuen Typ-Kennung EU-100 (z.B. EU-100-1234567890-0-23) eingerichtet. Auf diesen Konten werden vom Zentralverwalter eine Menge EUAs neu generiert, wie sie der Menge der EUAs auf den bisherigen Konten entspricht. Gleichzeitig werden auf den bisherigen Konten die EUA/AAUs in reine AAUs umgewandelt, indem die EUA-Kennung gestrichen wird. Diese reinen AAUs werden dann auf die AAU-Depot-Konten der jeweiligen Staaten zurücktransferiert.

Auf die neuen, automatisch generierten Konten werden aber nicht nur zum 20.06.2012 die alten EUAs übertragen, sondern es kommen einige Neuerungen hinzu. Im Gegensatz zu dem alten Registerkonto, welches bis zum 03.06.2012 uneingeschränkt verfügbar war, kann man auf dem neuen EU-ETS-Konto keine Seriennummern der Emissionsrechte mehr sehen, die Bezeichnung EB oder 1-1 EB wird in 0-5 EUA umbenannt und - als größte Änderung - es wird eine komplett neue Kontonummer generiert.



Beispiel einer neuen Kontonummer im EU-ETS



Die Kontonummer des neuen EU-ETS-Kontos wird dem Kontoinhaber zum Abschluss der Migration (Ziel 20.06.2012) per e-Mail an die hinterlegte e-Mailadresse mitgeteilt. Durch den nationalen Verwalter KOBIZE wird gleichzeitig ein Aktivierungsschlüssel per Briefpost an die Kontobevollmächtigten versendet. Erst nach Aktivierung des Schlüssels durch die Kontobevollmächtigten wird der Zugang zu den beiden Konten KP-Konto und EU-ETS-Konto hergestellt. Der Aktivierungsschlüssel kann nach erfolgreicher Anmeldung (mit den bisherigen Zugangsdaten) dort jeweils eingegeben werden.

Bei der Betrachtung der neuen EU-ETS-Kontonummer fällt übrigens auf, dass außer dem Geltungsbereich (EU) und dem Kontotyp 100 (der nichts weiter aussagt) keinerlei Unterscheidungen mehr möglich sind, ob dies ein Anlagenbetreiberkonto, ein Personenkonto oder ein zukünftiges Händlerkonto ist. Dies ist ein starkes Manko, da eine Unterscheidung für Außenstehende und selbst für andere als den eigenen nationalen Verwalter nicht mehr erkennbar ist! Was dies für den Handelsmarkt an Unsicherheiten in den nächsten Jahren bedeuteten kann, mag man sich zur Zeit gar nicht ausdenken.

Im Einzelnen ist das Hauptmerkmal der neuen Kontonummer die 10-stellige Hauptnummer, die jeweils einem der rund 30.000 Konten der EU vom Zentralverwalter zugeordnet wird. Ob sich in dieser 10-stelligen Nummer indirekt durch die Reihenfolge der vergebenen Nummern eine Systematik der Länderkennzeichnung und des Kontotyps verbirgt, ist noch nicht bekannt.

Das vorletzte Merkmal der Nummer, das in Informationsblättern mit „Verpflichtungsperiode bzw. Besitzkonto“ beschrieben ist, ist ein Relikt des KP-Systems und ist bis in wenigen Ausnahmefällen immer eine „0“.

Die letzten beiden Ziffern stellen einen neuen Sicherheitscode dar, der jedem Konto individuell zugeordnet und vom Zentralverwalter nach einem nicht bekannten Algorithmus aus der Kontonummer berechnet wird. Der Sicherheitscode dient vor allem der Vermeidung von Eingabefehlern bei der Übertragung von Emissionsrechten auf andere Registerkonten.

Das bisherige nationale Registerkonto wird zum reinen KP-Konto

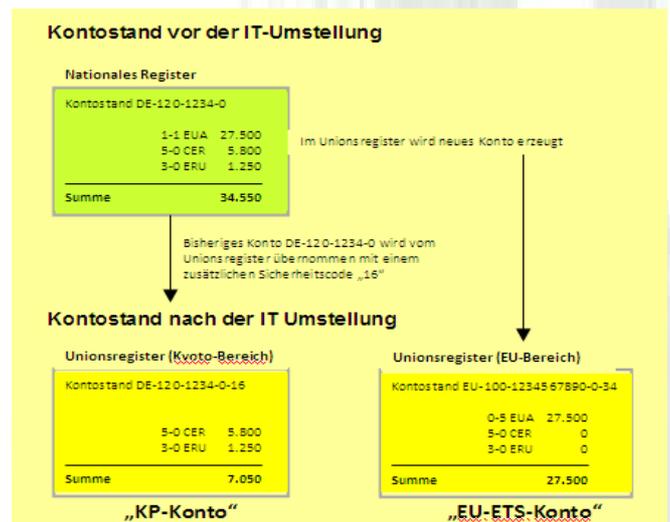
Die bisherigen Konten bleiben mit ihren bisherigen Kennungen (z.B. DE-120-..., PL-120-..., DE-121-...) bestehen, werden jedoch im Unionsregister ebenfalls

mit dem individuell berechneten Sicherheitscode ergänzt.



Beispiel einer neuen Kontonummer im KP-Bereich des EU-Registers

Auf den bisherigen Konten (jetzt KP-Konten/Kyoto-Protokoll-Konten) verbleiben ggf. auf ihnen befindliche CERs oder ERUs. Abbildung 3 veranschaulicht den Trennungsvorgang der EUAs von den CERs und ERUs.



Beispielhafte Kontostände an Emissionsrechten vor und nach Migration

Wenn die Kontoinhaber die CERs oder ERUs im EU-ETS verwenden wollen, müssen sie diese aktiv von ihren KP-Konten auf ihre EU-ETS-Konten transferieren. EUAs und aEUAs können dagegen nicht auf KP-Konten, sondern nur im EU-Bereich des Unionsregisters transferiert werden.

CERs und ERUs sollten durch den Kontoinhaber rasch auf sein neu generiertes EU-ETS-Konto übertragen werden, sofern er die vorhandene CER/ERUs für die Abgabe bis 30.04.2013 für das Jahr 2012 nutzen will. Sollte der Betreiber diese CER/ERUs nicht bis 30.04.2013 zur Pflichterfüllung abgeben und sollten sich unter seinem Bestand CER/ERUs befinden, die nicht den Vorgaben der Rückgabe ab 01.05.2013 entsprechen, dann wird er für diese einen Totalverlust erleben (sofern er sie nicht außerhalb Europas verkaufen kann/will).



Ist sich der Anlagenbetreiber hingegen sicher, dass er auf seinem KP-Konto bei seinen nach der Migration verbliebenen CER/ERU-Bestand nur Zertifikate hat, die für die Abgabe ab 01.05.2013 geeignet sind, dann kann er sich mit der Übertragung seiner CERs/ERUs auf sein EU-ETS-Konto auch bis zum 31.03.2015 Zeit lassen.

Komplexe Regeln, Ungereimtheiten und Widersprüchlichkeiten prägen die Übergangsphase

Eine weitere Veränderung der Registerverordnungen ist bereits in Vorbereitung und soll im Herbst 2012 verabschiedet werden, da z. B. Regelungen für den Übergangszeitraum Februar bis Juli 2013 fehlen, in dem es zwei unterschiedliche Emissionsrechte für stationäre Anlagen geben wird – EUAs der 2. Periode und EUAs der 3. Periode. In diesem Übergangszeitraum werden beide Arten gleichzeitig verfüg- und handelbar sein. Ab Mitte Juni 2013 müssen alle noch auf den Konten befindlichen EUAs der 2. Periode automatisch vom Unionsregister in EUAs der 3. Periode umgewandelt werden. Für diesen automatischen Umtausch fehlen bisher Verfahrensregelungen. Klar ist nur, dass dieser Prozess der automatischen Umwandlung in mehreren Schritten geschieht und – sofern organisatorisch und systemtechnisch alles nach Plan läuft - ca. Mitte bis Ende Juli 2013 beendet sein wird (geregelt in Artikel 57 der Registerverordnung 920/2010 vom 07.10.2010).

Vorhandene CER und ERU (so sie denn den verschärften Vorschriften der Compliance ab 2013 entsprechen) werden dagegen nur auf Antrag in EUAs der 3. Periode umgewandelt.

Dies dürfte für Anlagenbetreiber besonders wichtig sein, da dies einen Transfer eines eventuellen CER/ERU-Bestandes von seinem KP-Konto auf das neue EU-ETS-Konto voraussetzt. Bei diesem Transfer wird dann jedoch noch nicht der Eintausch in EUA vorgenommen. Die CER/ERU werden zunächst dort „geparkt“. Zu einem Zeitpunkt seiner Wahl bis 31.03.2015 kann dann der Betreiber aktiv den Tausch von CER/ERU in EUA auf seinem EU-ETS-Konto durch eine neue Funktionalität in EUA vornehmen (beantragen). Auch hierfür fehlen zurzeit Verfahrensregelungen. Hier kann es dann auch passieren, dass das Register den Tausch ablehnt (Vorgaben der Compliance in Menge oder Qualität nicht erfüllt).

Lässt hingegen der Betreiber seine CER/ERU auf dem KP-Konto stehen, dann kann es in einigen Fällen massive Probleme geben, wenn die Zertifikate ab 01.05.2013 nicht mehr gültig sind.

Da es eher unwahrscheinlich ist, dass alle diese geplanten Umstellungen ohne Probleme vonstatten-

gehen werden, sollten sich alle Beteiligten darauf einstellen, dass das Unionsregister bis Mitte 2013 eine ständige Baustelle mit der einen oder anderen unangenehmen Überraschung sein dürfte.

Wer kann auf welchen Konten welche Zertifikate halten?

Durch die Verdoppelung der Kontenanzahl und das Hinzukommen von EUAAs bei gleichzeitigem Wegfall der AAUs (in manchen Registern) mag manch ein Kontobevollmächtigter u. U. die Übersicht verlieren, wo welche Zertifikate liegen dürfen, sollen oder können. Nachfolgend deswegen eine Übersicht der möglichen Varianten zum 20.06.2012:

- *Ab der Eröffnung des neuen Unionsregisters können CER und ERU, die auf dem KP-Konto eines Betreibers oder eines Personenkontos sind, auf das jeweilige EU-ETS—Anlagenbetreiberkonto oder EU-ETS-Personenkonto übertragen werden*
- *EUAs und EUAAs können nicht auf KP-Konten transferiert werden*
- *EUAs und EUAAs können auf Personen-Konten im EU-ETS transferiert werden*
- *Auf Anlagenbetreiber-Konten im EU-ETS können nur EUAs und CER/ERU transferiert werden*
- *Auf Anlagenbetreiber-Konten im EU-ETS können keine EUAAs transferiert werden*
- *Auf KP-Konten von Personen und Anlagenbetreibern können CER/ERU transferiert werden*
- *Luftfahrzeugbetreiberkonten im EU-ETS können EUAAs, EUAs, CERs und ERUs halten*
- *Luftfahrzeugbetreiber können sich zusätzlich ein Personenkonto im KP-Bereich neu anlegen und dorthin CER/ERU transferieren*
- *AAUs können auf allen Kontenarten nur gehalten und transferiert werden, wenn dies die nationalen Verwalter für ihren Bereich nach eigenem Ermessen später vielleicht gestatten*
- *Nur von Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibern im EU-ETS können CER/ERU in EUA der 3. Periode umgetauscht werden*
- *Die gesetzliche Abgabe von Emissionsrechten zur Pflichterfüllung von Anlagen- und Luftfahrzeugbetreibern kann nur von Konten im EU-ETS erfolgen*
- *CER und ERU können von KP-Konten und von EU-ETS-Konten auf alle Konten außerhalb und innerhalb der EU transferiert werden*

Es ist zu beachten, dass die vorgenannte Aufzählung frühestens ab dem 20.06.2012 gilt und dass diese um weitere Regeln und Varianten durch die Einführung von Händlerkonten (spätestens zum 01.01.2013) erweitert werden wird.



Hinzu kommt, dass die beiden Registerverordnungen nur die „allgemeinen“ Vorschriften sowie die Funktions- und Wartungsvorschriften für das Unionsregister enthalten. Es ist davon auszugehen, dass es noch „spezielle“ Vorschriften geben wird, da - wie bereits dargestellt - aus den Registerverordnungen noch nicht alle Detailabläufe hervorgehen und noch zahlreiche Fragen unbeantwortet bleiben. Weitere Veränderungen und Detaillierungen sind daher im Laufe des Jahres 2012 als Ausführungsbestimmungen oder Guidance-Dokumente zu erwarten, die eventuell auch durch das Climate-Change-Komitee beschlossen werden könnten.

Die neuen Kontenarten und ihre erweiterten Antragsanforderungen

Zusätzlich zu den zwei bisher existierenden Kontenarten **Anlagenbetreiberkonto** und **Personenkonto**, die im bisherigen Registersystem vorherrschten, kamen und kommen zeitlich versetzt folgende neue Kontenarten im Unionsregister in den nächsten 6 Monaten hinzu:

- Luftfahrzeugbetreiberkonten zum 30.01.2012
- Handelsplattformkonten ab 20.06.2012
- Händlerkonten als evtl. Auflage ab 30.06.2012, aktive Beantragung zum 01.01.2013
- Lieferkonten für versteigerte EUA/EUAA ab 01.01.2013
- Konten für externe Plattformen ab 01.01.2013

Luftfahrzeugbetreiberkonten wurden zwar am 30.01.2012 eingerichtet und die für 2012 kostenlos zugewiesenen EUAAs sollten auf diese Konten transferiert werden. Dies ist aber bisher nur in eigenen nationalen Registern geschehen. In Deutschland ist dies nicht erfolgt. Ein eventueller Weitertransfer von EUAAs oder Transfer von EUAs oder CERs auf diese Konten wird aber erst mit Freischaltung des Unionsregisters ab 20.06.2012 möglich sein.

Handelsplattformkonten können von jeder Art von Börse „zwecks Zusammenführung oder Erleichterung der Zusammenführung der Interessen einer Vielzahl Dritter an Kauf und Verkauf“ von EUAs, EUAAs oder KP-Einheiten eröffnet werden. Dazu muss zusätzlich zu den Angaben zur Eröffnung eines Personenkontos eine unterzeichnete Erklärung der zuständigen Finanzbehörde des Mitgliedsstaates der das Konto eröffnenden Verwaltung vorgelegt werden, aus der der Status als eine dementsprechende Börse oder der Status als „geregelter Markt“ oder „multilaterales Handelssystem“ im Sinne der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente hervorgeht. Handelsplattformkonten können nur 2012 eröffnet werden und

werden 2013 in Konten für externe Plattformen überführt.

Händlerkonten sind eigentlich im Unionsregister für 2012 noch nicht vorgesehen. Allerdings kann bereits ab 30.06.2012 die Eröffnung von Händlerkonten durch den nationalen Registerverwalter „zur Auflage gemacht“ werden, wobei es in der Registerverordnung keinerlei Regelungen oder Hinweise gibt, wer wem warum und mit welchen Konsequenzen eine derartige Auflage erteilen kann. Offenbar hat man sich in den zuständigen EU-Gremien hierüber seinerzeit noch nicht abschließend verständigen können und lediglich vorsorglich diese Option in die Registerordnung aufgenommen. Diskutiert wurde wohl, dies juristischen Personen zur Auflage machen zu können. Es ist für 2012 lediglich festgelegt, dass für Händlerkonten dieselben Regeln wie für Personenkonto gelten mit Ausnahme des Transfers von Emissionsrechten, wobei die diesbezüglichen Unterschiede aber nicht genannt werden. Allerdings wird diese Funktionalität des Einrichters eines Händlerkontos vorläufig gar nicht zur Verfügung stehen. Erst gegen Ende 2012 wird deren Verfügbarkeit erwartet. Vorher wären solche Auflagen ggf. gar nicht umsetzbar. Erst ab 2013 können dann interessierte Personen und Unternehmen einen eigenständigen Antrag auf Eröffnung eines Händlerkontos stellen, wobei alle Anforderungen und Regelungen identisch mit denen für Personenkonto sind, mit Ausnahme einer noch zu erläuternden Erleichterung beim Transfer von Emissionsrechten.

Lieferkonten für versteigerte EUA/EUAA können von einem Auktionator, einer Auktionsplattform oder einem Clearing- oder Abrechnungssystem beantragt werden, wodurch deren Zweckbestimmung zugleich beschrieben wird.

Konten für externe Plattformen werden durch Antragsteller beantragt, deren Profil noch sehr allgemein beschrieben wird. Diese sind „ein mit dem Unionsregister sicher verbundenes System zur Automatisierung der Funktionen des Unionsregisters“. Sie müssen ein Sicherheitsniveau gewährleisten, welches dem des Unionsregisters entspricht oder höher ist und bestimmte Datenaustausch- und technische Spezifikationen erfüllt. Dafür erhalten sie bestimmte Privilegien beim Transfer von Emissionsrechten.

Das Eröffnen neuer Konten ab 20.06.2012

Generell für alle Konten gilt, dass von den Antragstellern wesentlich erweiterte Angaben gemacht werden müssen und weitergehende Auflagen erteilt werden können. So gehören zu den Mindestangaben



zukünftig auch ein polizeiliches Führungszeugnis der die Kontoeröffnung beantragenden natürlichen Person bzw. von den Geschäftsführern einer juristischen Person. Letztere müssen ferner zusätzlich eine Reihe von notariell beglaubigten Abschriften oder Kopien u.a. der Gründungsurkunden und des Eintragungsnachweises, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer und des Jahresberichts oder der letzten geprüften oder von der Steuerbehörde abgestempelte Bilanzen eingereichen.

Weiterhin kann bei Personen- und Händlerkonten von den nationalen Verwaltern die Auflage erteilt werden, dass angehende Kontoinhaber ihren ständigen Wohnsitz oder ihren Geschäftssitz in dem Mitgliedsstaat des kontoführenden nationalen Verwalters haben und/oder dort auch mehrwertsteuerpflichtig sind.

Schließlich sind die Ablehnungsgründe einer Kontoeröffnung erweitert worden, u.a. wenn gegen den angehenden Kontoinhaber bzw. einem der Geschäftsführer einer juristischen Person wegen betrügerischer Praktiken, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderer schwerer Straftaten ermittelt wird oder in den vergangenen 5 Jahren ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass die Konten möglicherweise für derartige Dinge verwendet werden könnten. Die Ablehnung kann schließlich auch erfolgen, wenn „dies staatsrechtlich begründet“ ist (im englischen Original: for reason of national law). Gemeint sein könnten damit nationale Embargo-Beschlüsse, wonach bestimmten Personen oder Unternehmen bestimmte Aktivitäten in einem EU-Staat untersagt sind, z. B. die Untersagung Bankkonten zu unterhalten. Konkrete diesbezügliche Absichten der nationalen Verwalter sind zumindest in Deutschland aber nicht bekannt.

Neue Kontobevollmächtigte und deren Zulassungsprüfung

Der angehende Kontoinhaber muss bei Beantragung der Kontoeröffnung mindestens zwei „Kontobevollmächtigte“ benennen, die Transaktionen von Emissionsrechten veranlassen und andere Vorgänge betreffend dem Konto (z.B. Änderungen von Angaben zum Konto oder zu Bevollmächtigten) initiieren können („aktiv“ Bevollmächtigte). Der Kontoinhaber kann ferner einen oder mehrere „zusätzliche“ Bevollmächtigte benennen, die den von den (aktiv) Bevollmächtigten veranlassten Transaktionen jeweils zustimmen müssen, ohne dass diese aber selbst Transaktionen veranlassen können („passiv“ Bevollmächtigte). Diese Zustimmungspflicht gilt nicht für Transaktionen auf Konten, die auf der „Liste von Vertrauenskonten“ eines Kontos stehen und

für Transaktionen, die von o.a. freigeschalteten Plattformen veranlasst werden.

Es können aber auch Kontobevollmächtigte ernannt werden, die lediglich zur Kontoeinsicht berechtigt sind. Und schließlich können Kontoinhaber auch einer Handelsplattform bzw. einer externen Plattform Zugang zu ihren Konten gewähren, indem sie Personen zu Kontobevollmächtigten ernennen, die bereits für Konten dieser Plattformen kontobevollmächtigt sind.

Alle Kontobevollmächtigten müssen natürliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren sein. Ein Kontobevollmächtigter darf ferner nicht zugleich aktiver und passiver Bevollmächtigter für dasselbe Konto sein, jedoch für ein Konto aktiver und für ein anderes Konto passiver Bevollmächtigter. Weiterhin kann der Mitgliedsstaat des nationalen Verwalters verlangen, dass mindestens einer der (aktiven) Kontobevollmächtigten seinen ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat.

Bei der Benennung der Kontobevollmächtigten hat der Kontoinhaber alle vom Verwalter erbetenen, mindestens jedoch die in einer Anlage aufgelisteten Angaben zu übermitteln. Dazu gehören notariell beglaubigte Kopien von Personalausweis oder Pass, aus denen die Anschrift des ständigen Wohnsitzes der benannten Person hervorgeht, sowie neuerdings immer auch ein polizeiliches Führungszeugnis.

Der nationale Verwalter prüft innerhalb von 20 Arbeitstagen, ob die Angaben und Unterlagen vollständig, aktuell, richtig und exakt sind und erteilt (ggf. nach einer Fristverlängerung von bis zu weiteren 20 Arbeitstagen) die Zulassung für den Kontobevollmächtigten. Er kann (muss aber nicht!) die Zulassung ablehnen, wenn die Angaben oder Unterlagen unvollständig, veraltet, aus anderen Gründen unrichtig oder falsch sind sowie wenn gegen die Person ermittelt wird oder in den vergangenen 5 Jahren wegen betrügerischer Praktiken bezüglich Emissionsrechten, wegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderer schwerer Straftaten, bei denen das Konto möglicherweise eine instrumentelle Rolle spielte, ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Die Ablehnung kann auch hier „staatsrechtlich begründet“ werden. Allerdings ist schwer vorstellbar, wie ein Verwalter feststellen kann, ob gegen eine Person entsprechende Ermittlungen bei irgendeiner Staatsanwaltschaft in einem Mitgliedsstaat laufen.

Die Durchführung von Handelstransaktionen im Unionsregister

Die Durchführung von Handelstransaktionen von Emissionsrechten, d.h. die Übertragung von Rechten



von einem Konto auf ein anderes, wird im Unionsregister deutlich komplizierter. Insbesondere die vier nachfolgenden Änderungen werden nach Einschätzung der Autoren die Art des bisherigen CO₂-Emissionsrechtehandels spürbar verändern:

1. Das Unionsregister verlangt grundsätzlich eine Zweitkanal-Bestätigung, bevor die Transaktion initiiert werden kann; ein Verfahren, das schon seit längerer Zeit im KOBIZE-Register, jedoch nicht in allen anderen nationalen Registern vorgeschrieben war.
2. Das Unionsregister bearbeitet „Veranlassungen“ von Transaktionen nur noch werktags zwischen 10:00 und 16:00 Uhr MEZ und nach Erhalt der Bestätigung und evtl. erforderlicher Zustimmungen von „passiv“ Bevollmächtigten. Außerhalb dieser Zeiten bestätigte Veranlassungen einschließlich evtl. erforderlicher Zustimmungen werden erst am nächsten Werktag um 10:00 Uhr initiiert. Bei Initiierung erhalten alle Kontobevollmächtigten hierüber eine Benachrichtigung vom Zentralverwalter.
3. Das Unionsregister hat zwischen der Initiierung einer Transaktion und der tatsächlichen Realisierung der Übertragung eine Frist von 26 Stunden eingeführt, wobei diese Frist von Samstag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr ausgesetzt wird. Während dieser Frist können die Kontobevollmächtigten die initiierte Übertragung prüfen und bei Verdacht auf eine betrügerische Absicht die Übertragung bis 2 Stunden vor Ablauf der Frist annullieren.
4. Das Unionsregister lässt Transaktionen von Anlagenbetreiberkonten, Luftfahrzeugbetreiberkonten und Personenkonten (Sammelbezeichnung: Besitzkonten) ab 30.06.2012 grundsätzlich nur noch dann zu, wenn diese auf der „Liste von Vertrauenskonten“ des jeweiligen Absenderkontos aufgeführt sind! Konten ein und desselben Kontoinhabers werden automatisch in diese Liste aufgenommen.

Der letztgenannte Punkt 4 bedeutet z. B., dass die bei der Registerzusammenführung neu angelegten EU-ETS-Konten auf der Vertrauensliste der bisherigen Anlagenbetreiber- oder Personenkonten aufgenommen sind und umgekehrt.

Der Umgang mit den Vertrauenskonten und dem zeitverzögerten Transfer in der Praxis

Die (aktiven) Kontobevollmächtigten können Konten zu dieser bereits angelegten Liste hinzufügen. Dies werden in der Regel entweder andere Anlagenbetreiber oder Luftfahrzeugbetreiber sein oder der bevorzugte Händler, mit dem bisher schon eine Handelsbeziehung gepflegt worden ist.

Diese Änderungen und Erweiterungen der Liste werden nach demselben Verfahren wie bei Transaktionen durchgeführt (Zweitkanal-Bestätigung, evtl. Zustimmung passiv Bevollmächtigter). Die Frist zwischen Initiierung und Realisierung der Änderung beträgt aber 7 Tage, so dass Transfers auf die neu zugefügten Konten frühestens nach 7 Tagen durchgeführt werden können.

Da für Transaktionen auf Konten, die auf der Liste der Vertrauenskonten stehen, die Zustimmungspflicht zu einer Transaktion von passiv Bevollmächtigten nicht gilt, erscheint die Einrichtung von solchen passiv Bevollmächtigten, die ja eine Kann-Regelung ist, für Besitzkonten zunächst wenig sinnvoll. Es gibt nunmehr eigentlich keine Transaktionen mehr, für die diese Regelung für die Besitzkonten zum Tragen kommen kann.

Allerdings können die Listen der Vertrauenskonten laut Registerverordnung erst ab 30.06.2012 angelegt werden. Die KOBIZE hat aber bereits darauf hingewiesen, dass auch diese Funktionalität vom Unionsregister nicht termingerecht zur Verfügung gestellt werden wird. Nur für den kurzen Zeitraum vom 20.-29.06.2012 können aber nach der Registerverordnung noch Transaktionen von Besitzkonten ohne Liste der Vertrauenskonten durchgeführt werden, allerdings auch nur noch mit zusätzlicher Zustimmung eines passiv Bevollmächtigten. Bis zur Bereitstellung der Funktionalität der Liste der Vertrauenskonten wären danach Transaktionen von Besitzkonten eigentlich nicht mehr möglich. Die KOBIZE hat aber bereits angekündigt, dass als Übergangslösung, bis die Funktionalität zur Verfügung stehen wird, Transaktionen weiterhin durchgeführt werden, wenn ein zusätzlicher (passiv) Kontobevollmächtigter eingerichtet ist, der die Transaktion bestätigt. So wird aus einer eigentlichen Kann-Vorschrift für die Benennung von passiv Bevollmächtigten auch für die Besitzkonten faktisch eine Muss-Vorschrift. Dies dürfte den meisten Kontoinhabern aber noch nicht bewusst und entsprechende Benennungen noch nicht erfolgt sein. Da bei Neubenennungen ab sofort u.a. immer auch ein polizeiliches Führungszeugnis eingereicht werden muss,



kann nur empfohlen werden, die Beschaffung dieser Zeugnisse so schnell wie möglich in die Wege zu leiten.

An dieser Stelle werden die schon angesprochenen Erleichterungen für Transaktionen von Händlerkonten erkennbar. Denn da Händlerkonten qua Definition keine Besitzkonten sind, sind sie die einzigen Benutzerkonten, die auch zukünftig noch Transaktionen auf Konten vornehmen können, die nicht auf der Liste der Vertrauenskonten des Händlerkontos stehen.

Händlerkonten müssen also zur Durchführung von Transaktionen auf Konten neuer Handelspartner nicht zwingend zunächst ihre Liste der Vertrauenskonten mit der 7-Tagefrist ändern. Allerdings gelten dann die zusätzliche Zustimmungspflicht eines passiv Bevollmächtigten sowie die 26-Stundenfrist für die Transferrealisierung.

Beides gilt nämlich für Transaktionen von Händlerkonten auf Konten, die auf deren Liste der Vertrauenskonten stehen, nicht. Händlerkonten können daher Transaktionen auf Konten, die auf deren Liste von Vertrauenskonten stehen, ohne die 26-Stundenfrist und ohne Zustimmung eines passiv Bevollmächtigten durchführen. Sofern sie diese Transaktion werktags zwischen 10:00 und 16:00 Uhr veranlassen, müsste die Transaktion dann wie bisher praktisch ohne Zeitverzögerung vom Unionsregister realisiert werden. Händlerkonten sind somit im Ergebnis Plattformkonten gleichgestellt, außer dass Plattformkonten zusätzlich nicht auf die Arbeitszeit des Unionsregisters angewiesen sind.

Da die Funktionalität „Händlerkonten“ aber vorläufig noch nicht zur Verfügung steht, dürfte die Gleichstellung von mittelgroßen und kleinen Emissionsrechtshändlern mit den Plattformen erst ab 2013 erfolgen, was deutliche wirtschaftliche Nachteile für diese Händler haben kann.

Die erweiterten Anforderungen für die Inhaber und Bevollmächtigten der Bestandskonten

Alle vorstehend beschriebenen erweiterten Anforderungen an die Kontoinhaber und deren Kontobevollmächtigten gelten dem Wortlaut der Registerverordnungen nach nur im Zusammenhang mit der Beantragung der Eröffnung neuer Konten oder der Benennung neuer Kontobevollmächtigten. Ob und ggf. bis wann auch die Inhaber von KP-Bestandskonten und von automatisch bei der Registermigration eröffneten neuen EU-ETS-Konten diese Anforderungen erfüllen und diesbezügliche Angaben und Unterlagen nachreichen müssen, ist in den Registerverordnungen zwar nicht explizit geregelt.

Es ergibt sich aber eine entsprechende Verpflichtung indirekt einerseits durch die Pflicht der Kontoinhaber zur Aktualisierung der Kontoangaben und der Angaben über Kontobevollmächtigte. Danach müssen sie Änderungen der Angaben, die für die Kontoeröffnung übermittelt wurde, innerhalb von 10 Arbeitstagen den nationalen Verwaltern mitteilen. Nun könnte man argumentieren, dass die erweiterten Angaben und Unterlagen bei der Eröffnung der Bestandskonten noch nicht gemacht werden mussten, so dass sich diese auch nicht verändert haben können und daher formal keine Mitteilungspflicht entstanden sei.

Checkliste für diese Woche!

1. *Sofort polizeiliches Führungszeugnis für Kontoinhaber (Präzes) und jeden jetzigen und zukünftigen Bevollmächtigten (aktiv oder passiv) beantragen!*
2. *Sofort in den eigenen Unterlagen oder im jetzigen Konto (müsste noch bis 19.06.2012 zu sehen sein) nachschauen ob man seine Emailadresse einmal oder mehrmals hinterlegt hat – Wenn ja, dann sofort (!!!) KOBIZE um Rat fragen*
3. *Sofort notariell beglaubigte Kopien besorgen von:*
 - a) *Gründungsurkunde des Unternehmens*
 - b) *Nachweis der Eintragung in Handelsregister*
 - c) *Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer*
 - d) *Jahresbericht 2011 und letzte geprüfte Bilanz von der Steuerbehörde abgestempelt*
 - e) *Personalausweis oder Pass der Person des Kontoinhabers (Präzes)*
4. *Ab 20.06.2012 sofort passive Bevollmächtigte einrichten (aufpassen, dass die nicht identisch sind mit den Aktiv-Bevollmächtigten!)*
5. *Ab 20.06.2012 sofort Vertrauenskonten anlegen*

Es kommt aber andererseits hier hinzu, dass die nationalen Verwalter verpflichtet waren, vor der Migration der Register zumindest die Personenkonten zu prüfen, „damit sichergestellt ist, dass die für die Kontoeröffnung“ im Rahmen der Migration „mitgeteilten Angaben vollständig, aktuell, richtig und exakt sind“. Die Registerverordnung sieht also auch die automatische Konto-Generierung als „Kontoeröffnung“ an.

Die Verwalter hätten zudem die Möglichkeit gehabt, die erweiterten Anforderungen auch bei Bestandsanlagen vor der Migration durchzusetzen. Sie können (!) nämlich den Zugang von Kontobevollmächtigten zu ihren Konten sperren, wenn u.a. Kontoinhaber



„Änderungen der Kontoangaben nicht mitgeteilt bzw. im Zusammenhang mit der Änderung von Kontoangaben oder neuen Kontoangaben keine Belege gebracht“ haben.

Zumindest in Deutschland ist die Pflicht zum Nachreichen der Angaben zu den erweiterten Anforderungen auch für Bestandsanlagen aber noch nicht eindeutig gegenüber diesen kommuniziert worden. Zwar sind wohl von der KOBIZE Konten geprüft und als Ergebnis ca. 200 geschlossen worden. Man ist aber offenbar recht „pragmatisch“ vorgegangen und hat nicht jede fehlende oder nicht aktuelle Angabe zum Anlass genommen, bei den Kontoinhabern vorstellig zu werden und kann sich dabei darauf berufen, dass die Durchsetzungsmöglichkeiten eine Kann-Regelung ist.

Insbesondere die Nachreichung von polizeilichen Führungszeugnissen für alle Geschäftsführer im Sinne der Registerverordnung („Personen, die effektiv das Tagesgeschäft einer juristischen Person führen“) hätte bei zahlreichen Kontoinhabern große Probleme verursacht, haben doch viele Großkonzerne zum Teil mehr als 100 so definierter Geschäftsführer. Hier wird zurzeit noch nach praktikablen Lösungen gesucht, die den Aufwand und die Kosten für alle Beteiligten in angemessene Grenzen halten.

Generell sollten sich aber auch die Inhaber von KP-Bestandskonten und der automatisch generierten EU-ETS-Konten schon jetzt darauf einstellen, in den kommenden Monaten die Angaben und Unterlagen entsprechend den erweiterten Anforderungen zur Eröffnung von Konten nachreichen zu müssen. Dies wird spätestens bis 31.12.2012 der Fall sein, denn jeder Kontoinhaber hat die Pflicht bis zum 31.12. jedes Jahres dem nationalen Verwalter zu bestätigen, dass die ihr Konto betreffenden Angaben nach wie vor vollständig, aktuell und exakt sind oder andernfalls entsprechende Ergänzungsangaben zu machen. Dazu gehört z.B. neben der Nachreichung von polizeilichen Führungszeugnissen für alle Geschäftsführer von juristischen Personen und allen Kontobevollmächtigten genauso die einfache zusätzliche Angabe des Geburtslandes dieser Personen. Auch diese Ergänzungen der Angaben zu den Konten sind von den zuständigen Registerverwaltern zu prüfen und können ggf. wie bei Neuansträgen abgelehnt werden.

Die möglichen Probleme bei der automatischen Generierung und Inbetriebnahme der neuen EU-ETS-Konten

Eigentlich waren die nationalen Verwalter ja verpflichtet, vor der jetzt durchgeführten Zusammenführung der Register zumindest die Angaben von

Personenkonten auf Vollständigkeit, Aktualität, Richtigkeit und Exaktheit hinsichtlich der Anforderungen bei der Generierung der neuen Konten zu prüfen. Die KOBIZE ist aber, wie bereits ausgeführt, nicht bei allen Defiziten aktiv geworden. Sie hat lediglich die Kontoinhaber in einer Email am frühen Donnerstagabend des 10.05.2012 auf die Frist zu möglichen Veränderungen bis zum Montag, den 14.05.2012 10.00 hingewiesen. Da blieb also nur ein (!) Arbeitstag zu reagieren. In einer weiteren Mail vom 29.05.2012 wurde auf ein von ihrer Homepage herunterladbares Dokument hingewiesen, in dem den Kontoinhabern empfohlen wird, selbst darauf zu achten, dass deren Daten in den nationalen Registern aktuell und alle Pflichtangaben gemacht sind. Allerdings konnten zu diesem Zeitpunkt entsprechende Korrekturen oder Ergänzungen im Register nicht mehr vorgenommen werden.

Als ein größeres Problem könnte sich nun z. B. herausstellen, dass die KOBIZE nicht rechtzeitig alle Kontoinhaber darüber informiert hat, dass im neuen Zugangssystem des Unionsregisters Emailadressen nur einer Person und auch dieser nur einmal zugeordnet sein dürfen. Hat ein Kontoinhaber oder Bevollmächtigter aber mehrere Zugänge im bisherigen nationalen Register gehabt und dabei für sich jeweils dieselbe Emailadresse angegeben oder ist eine Emailadresse der Einfachheit halber für mehrere Personen angegeben worden, werden alle Zugänge dieser Personen zu ihren Konten im Unionsregister am 20.06. gesperrt sein. Das kann im Einzelfall bedeuten, dass alle Zugänge zu einem Konto gesperrt sind und kein Bevollmächtigter mehr Änderungen daran vornehmen kann.

Ebenso kann es häufig vorkommen, dass Kontoinhaber, die gleichzeitig 1. Bevollmächtigter sind und bisher keinen weiteren (passiv) Bevollmächtigten benannt haben am 20.06.2012 zunächst keine Transfers mehr durchführen können! Hier ist dann ein umständliches Prozedere zu starten, in dem ein zusätzlicher (passiv) Bevollmächtigter eingetragen werden muss mit all den bereits zuvor beschriebenen neuen Anforderungen. Dies dürfte dann in der Regel sicherlich einige Wochen dauern.

Hierzu müssen sich die nationalen Verwalter mit dem Zentralverwalter möglichst rasch, d.h. noch vor dem 20.06. abstimmen, wie solche Problemfälle schnell gelöst werden können.

Nach der Eröffnung des Unionsregisters am 20.06. wird es daher für viele noch so manche unerfreuliche Überraschung geben.



Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von www.handel-emisjami.pl der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die in diesem Emissionsbrief enthaltenen Informationen werden ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellt und es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben. Kauf- oder Verkaufsentscheidungen, die aufgrund von Informationen in diesem Brief getätigt werden, sind vom Unternehmen ausschließlich freiwillig und ohne Beeinflussung erfolgt.

Emissionshaendler.com®

Verantwortlich für den Inhalt: Michael Kroehnert

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, Deutschland -10587 Berlin

Telefon: +49 30 – 897 25 954, Telefon: +49 30 – 398 8721-31

Telefax: +49 30 – 398 8721-29

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE249072517

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com